



# Sitzungsvorlage

B 2023/320/5400  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Stefan Boegel  
Telefon 02522 / 72-237  
E-Mail stefan.boegel@oelde.de

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	13.02.2023

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

## Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 01. Mai, der 03. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher\*innen übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren (Frühlings-Erlebnis-Tag, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie Pflaumenmarkt und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die sonntägliche Öffnung am 16.04.2023 geschaffen werden.

### **Frühlings-Erlebnis-Tag**

Der Frühlings-Erlebnis-Tag (FET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren regulär von tausenden Besucher\*innen aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz („Am Markt“). Zusätzlich sind neben zwei Kinderfahrgeschäften (Karussell und Eisenbahn) auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut. Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johanning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“. Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze, etc.) statt.

Auch der Kindertrödelmarkt findet im angrenzenden Bereich in der Ruggestraße statt. Ergänzend werden über die Oelder Gastronomie sowie zusätzliche Imbissstände (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) die Besucher\*innen versorgt.

Während des Herbst-Erlebnis-Tages (HET) am Sonntag, 09.10.2022 wurde eine erneute Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 675 bis 3.747 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant\*in auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 6.000 bis 7.000 Besucher\*innen über den gesamten Zeitraum (unter nicht-pandemischen Rahmenbedingungen).

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Mai 2022 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkauft. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 235 und 400 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 300 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Frühlings-Erlebnis-Tag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.200 mehr Passanten (wenn man die schwächste Stunde vernachlässigt) in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

<b>Ergebnisse Passantenfrequenzzählung – Sonntag, 09. Oktober 2022</b>		
<b>Zählstunde</b>	<b>Am Markt 3</b>	<b>Vicarie-Platz</b>
13-14 Uhr	2.244	1.092
14-15 Uhr	3.423	1.458
15-16 Uhr	3.747	1.530
16-17 Uhr	2.877	1.152
17-18 Uhr	1.680	675

Eine der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine gesunkene Kundenfrequenz im Einzelhandel, die als Folge eines geänderten Verhaltens auch jenseits konkreter Vorschriften wie Maskenpflicht oder Besucherbegrenzung spürbar war und ist. Gleiches gilt für die zurzeit wieder zulässigen Veranstaltungen jeglicher Art. Es ist daher davon auszugehen, dass die oben genannte Besucherfrequenz beim FET derzeit nicht vollständig erreicht wird. Aufgrund der mittlerweile weit fortgeschrittenen Immunisierung, den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Coronaschutzverordnung NRW und dem Bedürfnis nach einer Rückkehr zu vor der Pandemie normalen Freizeitaktivitäten ist aber davon auszugehen, dass die Veranstaltung eine Strahlkraft entwickelt, die zu einer Besucherfrequenz führt, die deutlich über der aktuell festzustellenden werktäglichen Besucherfrequenz liegt. Die werktägliche Kundenfrequenz und die Besucherfrequenz der Veranstaltung werden sich voraussichtlich proportional zueinander verhalten.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der letzten Jahre handelt es sich bei dem FET um eine gut besuchte Veranstaltung, die durchaus Besucher\*innen aus anderen Städten und Gemeinden anzieht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden.

## **Anhörung**

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erhebt mit Schreiben vom 24.01.2023 keine Bedenken.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 31.01.2023 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 23.01.2023 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen bisher nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 27.01.2023 grundsätzlich aus politischen Gründen die Freigabe für einen verkaufsoffenen Sonntag ab. Dabei wird auf die lange Tradition des arbeitsfreien Sonntags hingewiesen.

Es wird auf die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen verwiesen.

Unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Festsetzung der OVO aus Sicht der Verwaltung rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 16.04.2023 zulässig.

## **Anlagen**

- Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung FET 16.04.2023
- Anlage 2 - Veranstaltungsfläche FET 2023
- Anlage 3 - Stellungnahme IHK NW
- Anlage 4 - Stellungnahme Handelsverband MS
- Anlage 5 - Stellungnahme HWK MS
- Anlage 6 - Stellungnahme verdi